

08.07.87

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über ein ständiges System zur Festlegung von Höchstgrenzen für die radioaktive Kontamination von Trinkwasser und landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Falle eines nuklearen Unfalls

Vorschlag einer Verordnung (Euratom) des Rates zur Festlegung von zulässigen Strahlungshöchstgrenzen in landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Trinkwasser

Punkt 17 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 5 bis 8 der Ausschußempfehlungen in Drs. 46/1/87 zu der Vorlage wie folgt Stellung nehmen:

"5.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Reaktorunglücks von Tschernobyl darauf hinzuwirken, daß baldmöglich auf Gemeinschaftsebene wissenschaftlich begründete Grenzwerte

für Radioaktivitätskonzentrationen in Lebensmitteln und Trinkwasser auf der Grundlage von Dosisgrenzwerten festgelegt werden, die im Einklang mit dem Strahlenschutzvorsorgegesetz stehen."

Begründung:

Die Festlegung von Grenzwerten auf Gemeinschaftsebene für Radioaktivitätskonzentrationen in Lebensmitteln und Trinkwasser ist dringend erforderlich, um innerhalb der Gemeinschaft dauerhaft einen einheitlichen Handlungsrahmen zu gewinnen. Die Bestimmung dieser Grenzwerte auf wissenschaftlicher Basis ist eine wesentliche Voraussetzung ihrer Akzeptanz durch die Gemeinschaft und ihrer Bevölkerung.